



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
„AG Zoologischer Garten Köln“
für die Erbringung von Dienst-, Werk-, Liefer- und Bauleistungen
auf dem Zoogelände:**

Stand: 01.04.2022

§ 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN)

Die AG Zoologischer Garten Köln, als Auftraggeber nachfolgend AG genannt, erkennt entgegenstehende oder von ihren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ über die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, nachfolgend AN genannt, nicht an, es sei denn, der AG hat deren Geltung im Vorfeld ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten daher auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des AN vorbehaltlos annimmt.

§ 2 Auftragserteilung und Einweisung durch verantwortliche Beschäftigte des Zoos

Vor Aufnahme der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer durch den im Auftrag benannten verantwortlichen Zoo-Beschäftigten (VZ) in die auf dem Zoo- und sonstigen Betriebsgelände geltenden Sicherheits- und Verhaltensregelungen einzuweisen. Der AG benennt insofern rechtzeitig vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit durch den AN jeweils mindestens einen Verantwortlichen, der berechtigt ist, Erklärungen zum Vertrag abzugeben und entgegenzunehmen. Soweit zwischen den Parteien nichts Anderes vereinbart ist, sind nur der im Auftrag benannte VZ, ein von ihm benannter Vertreter und der Vorstand berechtigt, Erklärungen zum Auftrag abzugeben und entgegenzunehmen.

Der AN hat ausschließlich Anordnungen der o. a. Personen Folge zu leisten, wenn ihm nicht nach diesen Geschäftsbedingungen oder im Einzelfall von einer nach den vorstehenden Absätzen benannten Personen weitere Anordnungsberechtigte mitgeteilt worden sind.

Die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensregelungen (§ 3 und § 4) gelten bei sämtlichen Arbeiten auf dem Zoogelände wie bspw.:

- Materialanlieferungen und -abfuhr von Werkstatt, Gärtnerei, Futterhof (inklusive der Reinigung sowie von Müll- und Mistentsorgung)
- Erbringung von technischen und landschaftsgärtnerischen Dienstleistungen, Reparaturen, Bauleistungen, Baumpflegearbeiten und Instandhaltungen aller Art
- Auf- und Abbauten von Bühnen, Verkaufsständen, Fliegenden Bauten etc. vor, während und nach Veranstaltungen aller Art sowie bei dauerhaften Vermietung u. Verpachtung
- Tiertransporten
- Dreh- und Fototermine von Sozialen Medien, Presse, Funk und Fernsehen



§ 3 Betreten und Befahren des Zoogeländes

Das Befahren des Zoogeländes ist erst nach vorheriger Anmeldung an den Schranken zum jeweiligen Betriebsgelände gestattet. Dies gilt für sämtliche Anlieferungen und Transporte aller Art.

Auf dem Gelände des Zoos gelten die Regelungen der StVO entsprechend und eine Geschwindigkeitsbeschränkung von max. 10 km/h. Fahrten sind auf das Nötigste zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Fahrten während der Zooöffnungszeiten für Besucher. Der AN darf das Zoogelände nur zum Zweck der Materialanlieferung und des Materialabtransports, oder wenn dies sonst zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist, mit Kraftfahrzeugen befahren. Das Befahren zu anderen Zwecken ist nur nach vorheriger Abstimmung/Gestattung des VZ zulässig.

Der AN darf das Gelände des Zoos nur auf den von dem AG festgelegten Fahrwegen mit Kraftfahrzeugen befahren. AN, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb des Zoos tätig sind, sind verpflichtet, die Materialanlieferung und deren Abfuhr bis spätestens 09.00 Uhr morgens durchzuführen. Soweit dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist der genaue Zeitpunkt der An- und Abfuhr mit dem VZ vorab abzusprechen und kann nur nach dessen Vorgaben erfolgen. Dies bezieht sich sowohl auf die An- und Abfuhrzeiten, als auch auf die zu benutzenden Fahrwege. Den Beschäftigten des AN oder dessen Nachunternehmern ist das Befahren des Zoogeländes mit Privatfahrzeugen und das Abstellen und Parken nicht gestattet.

§ 4 Durchführung von Arbeiten, Verhalten auf dem Zoogelände

Der AN ist verpflichtet, bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten auf die besonderen und im Folgenden näher beschriebenen Belange des Zoos, insbesondere auf Tiere und Besucher, Rücksicht zu nehmen. Beschäftigten des AN bzw. dessen Nachunternehmer dürfen sich daher auf dem Zoogelände nur zum Zweck der vertraglich geschuldeten Tätigkeit und in dem Bereich aufhalten, an dem die vertraglich geschuldeten Arbeiten durchgeführt werden. Die tägliche Arbeitszeit ist vor Aufnahme der Tätigkeit mit dem VZ abzustimmen.

Der AN hat bei Ausführung der Arbeiten die betriebsspezifischen Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln, die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, behördlichen Vorgaben, Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Feuerpolizeiliche Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und wird hiermit auf deren Einhaltung hingewiesen. Der AN hat dem AG unverzüglich anzuzeigen, wenn ihm zur Einhaltung dieser Verpflichtung von dem AG zur Verfügung gestellten Unterlagen erkennbar unvollständig oder unklar sind.

Arbeiten an oder in unmittelbarer Nähe besetzter Tiergehege bzw. Ställe darf der AN nur nach vorheriger Zustimmung des VZ oder einer von dieser als verantwortlich benannten Person (z. B. Kurator/Tierpfleger) beginnen und ausführen. Bei Arbeiten an oder in der Nähe von Tiergehegen, die mehr als einen Tag andauern, ist der AN verpflichtet, sich täglich vor Beginn der Arbeiten beim VZ bzw. bei der als verantwortlich benannten Person anzumelden, es sei denn, es wurde im Vorfeld ausdrücklich etwas Anderes vereinbart. Trifft der AN bzw. dessen Nachunternehmer an der Arbeitsstelle keinen der benannten Beschäftigten an, hat er dies unverzüglich dem VZ mitzuteilen und sich mit diesem darüber abzustimmen, ob mit den Arbeiten dennoch begonnen bzw. diese fortgeführt werden können oder nicht.



Der AN darf in diesen Fällen die Arbeitsstelle nur betreten und mit der Ausführung der Arbeiten nur beginnen, wenn der VZ oder die von ihm benannte verantwortliche Person (Kurator/Tierpfleger) dies ausdrücklich gestattet. Soweit die unverzügliche Anzeige unterbleibt und der AG deshalb nicht rechtzeitig für Abhilfe Sorge tragen kann, um dem AN die Durchführung der Arbeiten zu ermöglichen, kann sich der AN auf eine von dem AG zu vertretende Verzögerung der Arbeiten nicht berufen.

Jeglicher Kontakt zu Tieren, insbesondere das Füttern, ist strengstens untersagt. Den Anordnungen des Zoo Personals sowie des Personals der Tochtergesellschaften ist stets Folge zu leisten. Nur die Beschäftigten des AN bzw. Nachunternehmers, die unmittelbar mit der jeweiligen Tätigkeit betraut sind, dürfen sich auf dem Gelände des Zoos bzw. in unmittelbarer Nähe von Gehegen aufhalten. Darüber hinaus gilt für das Betreten des Zoogeländes die jeweils gültige ZOO-Ordnung der AG Zoologischer Garten Köln, die auf der Webseite unter www.koelnerzoo.de und an den beiden Zoo-Eingängen veröffentlicht ist.

Das Entfachen von offenem Feuer ist auf dem gesamten Zoogelände strengstens untersagt ebenso wie das Rauchen. Dieses ist nur in den dafür ausdrücklich ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. Sofern unentgeltlich Medien wie Wasser, Strom oder Energie zur Verfügung gestellt werden, sind diese sparsam zu verwenden.

§ 5 Arbeitsschutz, Verkehrssicherheit

Der AN ist dafür verantwortlich, dass die für seine Arbeitsleistung und geschuldeten Gewerke geltenden Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden und hat dies für die gesamte Dauer der Leistungserbringung ohne Einschränkung sicherzustellen. Außerdem trägt er die Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Arbeiten auf seiner Baustelle und darüber hinaus beim Befahren des Zoogeländes.

Der AN hat insbesondere für eine ausreichende Absicherung des Arbeitsbereiches sowie von zur Lagerung von Material, Abfällen o. ä. genutzten Plätzen Sorge zu tragen (Absperrung, Warnschilder etc.). Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Soweit ein Bauzaun gesetzt ist, hat der AN oder seine Nachunternehmer ab Beauftragung zu jeder Zeit (also auch an Wochenenden) sicherzustellen, dass dieser gegen ein Umstürzen und stets so gesichert ist, dass ein Betreten der Baustelle durch Zoobesucher (Erwachsene wie Kinder) ausgeschlossen ist.

§ 6 Gewährleistung, Haftung des AN und Versicherung

Der AN haftet für Mängel einschließlich Mangelfolgeschäden nach dem BGB. Für Nachunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen haftet der AN auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der AN muss über eine dem Risiko angemessene Betriebshaftpflichtversicherung verfügen und stellt dem AG unbeschadet der vorgenannten Regelung von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch den AN bzw. dessen Nachunternehmern oder aus sonstigem haftungsbegründenden Verhalten des AN bzw. dessen Nachunternehmern herrühren, frei.



Der AG hat den AN unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn ein Dritter Ansprüche wegen einer Verletzung von dem AN obliegenden Verpflichtungen oder wegen eines sonstigen haftungsbegründenden Verhaltens außergerichtlich oder gerichtlich geltend macht. Der AN ist verpflichtet, den AG bei der Abwehr derartiger Ansprüche umfassend zu unterstützen.

§ 7 Verbot der werblichen Nutzung/Social Media Postings

Dem AN ist es ausdrücklich untersagt, die erbrachte Leistung im Nachgang ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG für werbliche Zwecke zu nutzen und/oder als Referenzprojekt anzugeben. Dieses Verbot erstreckt sich auf alle klassischen Medien wie Print- und Anzeigenprodukte sowie auf sämtliche Formen sonstiger, insbesondere digitaler-Kommunikation wie Social Media-Postings, auf „Facebook“, „Instagram“, „Twitter“, usw. und die Nennung auf fremden und/oder der eigenen Homepages. Der AG behält sich Schadensersatzansprüche bei Verstoß gegen dieses Verbot, sowie eine eventuelle strafrechtliche Verfolgung ausdrücklich vor.

§ 8 Freistellungsbescheinigung

Der AN ist außerdem verpflichtet, dem AG eine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs.1 Satz 1 EStG, die nicht auf einen bestimmten Auftrag bzw. bestimmte Bauleistungen beschränkt ist, in Kopie auszuhändigen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass der AG als Empfänger der Bauleistung von der Pflicht zum Steuerabzug bei Bauleistungen befreit ist. Die Vergütung wird nicht fällig, wenn die Freistellungsbescheinigung nicht vorliegt.

§ 9 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG)

Der AN erklärt, dass er sämtliche Pflichten zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) vollständig erfüllt. Der AN versichert insbesondere, dass er an seine Arbeitnehmer das Mindestentgelt zahlt sowie Beiträge an gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nach den einschlägigen Tarifverträgen entrichtet. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie die von ihm beauftragten Verleiher diese Verpflichtungen erfüllen.

Der AN stellt den AG von etwaigen Ansprüchen von Behörden, Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, berufsständischen Vereinigungen und Verbänden frei, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des AN, der von diesem beauftragten Nachunternehmer oder den vom AN oder dessen Nachunternehmern beauftragten Verleiher nach dem AEntG gegenüber der AG geltend gemacht werden.

§ 10 Nachunternehmer

Der AN ist verpflichtet, die von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Nachunternehmer über sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen niedergelegten Verhaltensregeln in Kenntnis zu setzen und deren Einhaltung durch den Nachunternehmer und dessen Beschäftigten sicherzustellen. Dies gilt ausdrücklich auch für das Verbot der werblichen Nutzung.



§ 11 Haftung des AG

Der AG haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinn sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und die der Verwirklichung solcher Rechte des Vertragspartners dienen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren sind.

§ 12 Verweis vom Gelände, Kündigung aus wichtigem Grund

Der AG ist berechtigt, einzelne Beschäftigte des AN bzw. von Nachunternehmern vom Gelände des Zoos entsprechend der Zooordnung zu verweisen. Dasselbe gilt bei anderweitigen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen allgemein gültige Sicherheitsvorschriften für die jeweiligen Gewerke. Das Recht der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bzw. zum Rücktritt gemäß § 324 BGB bleibt unberührt.

§ 13 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der AN darf aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstandene oder entstehende Forderungen gegen dem AG nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG abtreten. Der AN ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung und zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht des AN zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit die aufgerechnete Forderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

§ 14 Schriftform

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text überwiegend die männliche Form gewählt. Alle Angaben beziehen sich aber auf Angehörige aller Geschlechter.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können nur schriftlich erfolgen.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

Erfüllungsort für Leistungen des AN ist Köln. Gerichtsstand ist Köln. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.



AG Zoologischer Garten Köln

Köln, den 19.03.2022

Prof. Theo B. Pagel

Christopher Landsberg